

# Kaufvertrag

zwischen Britta Singethan • Sambleben • Schmiedeweg 2 • 38170 Schöppenstedt • Tel.: 0 53 32 / 8 54  
E-Mail: britta@yankeecats.de • Homepage: http://www.yankeecats.de  
(nachfolgend **Züchter** genannt)

und Frau/Herr: \_\_\_\_\_  
Straße: \_\_\_\_\_  
Ort: \_\_\_\_\_  
Telefon: \_\_\_\_\_ Email: \_\_\_\_\_  
(nachfolgend **Käufer** genannt)

## Gegenstand des Vertrages

Der Käufer erwirbt vom Züchter die nachfolgend beschriebene **Maine Coon Katze**, und verpflichtet sich dafür, die Regelungen dieses Vertrages einzuhalten, sowie den Kaufpreis zu zahlen.

Name: Yankee Cats Chipnr.: \_\_\_\_\_  
Geschlecht: \_\_\_\_\_ Geburtsdatum: \_\_\_\_\_ Farbe: \_\_\_\_\_

Die Katze wurde vor der Abgabe mehrfach entwurmt und hat einen gültigen Impfschutz gegen Katzenseuche und Katzenschnupfen. Die Katze wurde bei der letzten Impfung umfassend tierärztlich untersucht. Der Züchter garantiert, dass die Katze seines Wissens bei voller Gesundheit ist. Der Züchter haftet nicht für versteckte Mängel und Krankheiten die für Züchter und Tierarzt nicht erkennbar waren. Stellt ein Tierarzt innerhalb einer Woche nach Übergabe eine Krankheit fest die nachweislich bei Übergabe vorhanden war, kann der Käufer die Katze zur notwendigen Behandlung an den Züchter zurückgeben.

Der Kaufpreis wird in folgenden Raten fällig: \_\_\_\_\_ € bei Vertragsabschluss, \_\_\_\_\_ € bei Übergabe der Katze. Die Zahlung einer dritten Rate ist im nachstehenden Absatz (2) geregelt. Die Katze bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Züchters.

- (1) Die Katze ist bei Abgabe bereits kastriert, die Absätze (2) und (3) sind damit hinfällig. Sollte die Kastration aus unvorhersehbaren Gründen nicht vor Abgabe durchgeführt werden können, tritt stattdessen Absatz (2) in Kraft.
- (2) Die Katze ist bei Abgabe noch nicht kastriert, dadurch ist zusätzlich zu den oben genannten Raten eine dritte Kaufpreisrate in Höhe von 1.500 € fällig, wenn die Katze das Alter von 8 Monaten erreicht hat und bis dahin nicht kastriert ist. Mit schriftlicher Einverständnis des Züchters kann die Kastration auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden, die evtl. Nachzahlung verschiebt sich dann entsprechend. Der Käufer verpflichtet sich, nicht mit der Katze zu züchten, oder sie anderen Personen zu Zuchtzwecken zur Verfügung zu stellen. Ausnahme: Bei einem Kater steht dem Züchter eine Freideckung zu, die automatisch verfällt sobald der Kater kastriert wird. Als Zucht ist auch die einmalige Verpaarung der Kätzin bzw. die einmalige Decktätigkeit des Katers zu verstehen. Durch diese Verpflichtung ermäßigt sich der Kaufpreis um die dritte Rate. Als Nachweis über die Kastration ist dem Züchter eine tierärztliche Bescheinigung über den Eingriff vorzulegen, aus der hervorgeht dass es sich um die oben genannte Katze handelt. Sollte nachträglich der Wunsch aufkommen mit der Katze zu züchten, so ist dieses Vorhaben vorher mit dem Züchter abzuklären. Wenn der Züchter dies gestattet, entfällt die Ermäßigung und der Käufer verpflichtet sich die dritte Rate zu zahlen. Gleichzeitig tritt dann der nachstehende Absatz (3) in Kraft.
- (3) Die Katze ist bei Abgabe nicht kastriert, der Züchter gestattet dass mit der Katze unter den Richtlinien eines anerkannten Katzenvereines gezüchtet wird. Der Käufer verpflichtet sich, folgendes einzuhalten:
  - Die Katze muss spätestens nach dem ersten Wurf und danach in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 2 Jahre, bis zum Alter von 10 Jahren) durch einen Kardiologen auf HCM geschallt werden. Andere Untersuchungen (HD röntgen, PKD schallen, Gentests, ...) sollten ebenfalls nach dem aktuellen Wissensstand durchgeführt werden.
  - Eine Kätzin sollte frühestens nach Vollendung des ersten Lebensjahres und danach maximal einmal im Jahr einen Wurf bekommen. Pro Jahr dürfen nicht mehr als 2 Kitten in die Zucht gegeben oder zur Zucht behalten werden. Bei der Abgabe von Kitten in andere Zuchten, muss der Züchter vorher schriftlich seine Zustimmung geben.

- Bei einem Kater dürfen nicht mehr als 2 Kitten pro Wurf in die Zucht gegeben oder zur Zucht behalten werden, insgesamt nicht mehr als 3 Kitten im Jahr. Bei der Abgabe von Kitten in andere Zuchten oder einer Fremddeckung des Katers muss der Züchter vorher schriftlich seine Zustimmung geben. Bei einem Kater steht dem Züchter eine Freideckung zu, die automatisch verfällt sobald der Kater kastriert wird. Falls es nötig ist den Kater von anderen Katzen zu trennen, muss er zu mindestens einem regelmäßig genutzten Wohnraum Zugang haben. Außerdem sollte er nie von allen Katzen getrennt sein, sondern immer eine Katze zur Gesellschaft haben.

Falls sich herausstellt das die Katze unfruchtbar ist (keinen lebenden Nachwuchs austragen bzw. zeugen kann) oder das die Katze aufgrund eines genetischen Defektes zuchtuntauglich ist und noch keinen Nachwuchs hatte, so erstattet der Züchter dem Käufer ein Drittel des Kaufpreises. Vor Erstattung des Betrages muss der Käufer dem Züchter eine tierärztliche Bescheinigung über die Kastration der Katze vorlegen, aus der hervorgeht das es sich um die auf Seite 1 genannte Katze handelt.

## **Sonstiges**

Bei Übergabe der Katze erhält der Käufer den Impfpass, ein Gesundheitszeugnis, sowie eventuelle sonstige Unterlagen. Der Stammbaum wird nach Zahlung des vollen Kaufpreises bzw. nach Vorlage der Kastrationsbescheinigung ausgehändigt.

Bis zum Abgabetermin haben Züchter und Käufer das Recht vom Vertrag zurückzutreten. Tritt der Käufer vom Vertrag zurück, so ist der Züchter berechtigt 150 € vom Kaufpreis einzubehalten. Der Züchter verpflichtet sich, die Katze innerhalb von 14 Tagen nach Übergabe zurückzunehmen. In diesem Fall ist der Züchter berechtigt 200 € des Kaufpreises zzgl. eventueller sonstiger Unkosten (Fahrtkosten, Gesundheitstests) einzubehalten.

Der Käufer verpflichtet sich, die Katze artgerecht und gemäß dem Tierschutzgesetz zu halten. Es ist verboten, die Katze im Käfig oder isoliert zu halten. Die Katze darf nur an der Leine oder in einen ausbruchsicher eingezäunten Garten nach draußen, unkontrollierter Freilauf ist verboten.

Der Züchter hat das Recht sich in regelmäßigen Abständen und zu angemessenen Tageszeiten von der artgerechten Haltung und dem Gesundheitszustand der Katze zu überzeugen. Im Zweifelsfall kann der Züchter die Katze mitnehmen und tierärztlich untersuchen lassen. Die Kosten für eine notwendige Behandlung der Katze trägt der Käufer. Sofern das tierärztliche Gutachten eine schlechte Verfassung der Katze, hervorgerufen durch nicht artgerechte Haltung oder Pflege, bestätigt, muss der Käufer dem Züchter die Katze auf Verlangen ohne Anspruch auf Gegenleistung mit allen dazugehörigen Papieren übergeben.

Der Käufer sichert zu, die Katze für den Rest ihres Lebens zu behalten, es sei denn unvorhersehbare Dinge machen dies unmöglich. Falls solche Umstände eintreten sollten, darf die Katze nur an den Züchter zurück gegeben werden. Der Züchter hat das Vorkaufsrecht, der Preis ist auf 200 Euro begrenzt. Macht der Züchter von seinem Vorkaufsrecht keinen Gebrauch, sondern übernimmt die Katze nur zur Vermittlung, dann erhält der Käufer nach erfolgreicher Vermittlung die Vermittlungsgebühr, abzüglich der Kosten die dem Züchter entstanden sind. Mit schriftlicher Zustimmung des Züchters darf die Katze in Ausnahmefällen an Dritte abgegeben werden. In dem Fall darf die Katze nur kastriert abgegeben werden, und keinesfalls an Tierheime oder ähnliche Einrichtungen. Der Käufer hat dem Züchter Name und Anschrift des neuen Besitzers mitzuteilen.

Es ist verboten, die Katze einschläfern zu lassen, ohne das ein Tierarzt dies aus medizinischen Gründen für zwingend notwendig erachtet. Wenn die Katze stirbt ist der Züchter über den Tod zu informieren. Bei unklarer Todesursache sollte eine Obduktion durchgeführt werden.

Der Käufer versichert, die Katze nur für sich, und nicht im Auftrag Dritter erworben zu haben. Bei Verstößen gegen einzelne Punkte dieses Vertrages oder deren Missachtung hat der Käufer dem Züchter eine Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 3.000 € zu zahlen, die vom Züchter an eine Tierschutzorganisation weitergeleitet wird. Die Vertragsstrafe ist sofort nach schriftlicher Aufforderung durch den Züchter fällig. Weitere Maßnahmen (Anzeige, Erstattung der Behandlungskosten, Wandlung des Vertrages, etc.) bleiben davon unberührt. Sollte eine der Vereinbarungen des Vertrages ungültig sein, bleibt die Gültigkeit der anderen Vereinbarungen unberührt. Die ungültige Vereinbarung ist durch eine gesetzlich zulässige zu ersetzen, die dem angestrebten Vertragszweck am besten entspricht. Diesem Vertrag liegt das deutsche Recht zugrunde. Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Parteien sind der Wohnort des Züchters.

---

Datum

---

Unterschrift des Züchters

---

Unterschrift des Käufers